



Arbeit mit Kindern Linden - Kirche e.V.
Johannisberger Straße 15 A, 14197 Berlin
Telefon und Fax: 030 827 922 38
kitalindenkirche@gmx.de



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Arbeit mit Kindern Linden-Kirche“ und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, insbesondere eine Betreuung von Kindern im Alter von fünf bis neun Jahren am Nachmittag. Die Gründung und Unterhaltung des Kinderclubs wird durch den Verein ‚Arbeit mit Kindern Linden-Kirche e.V.‘ durchgeführt.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, um die schriftlich beim Vorstand des Vereins nachzusuchen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem bzw. der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Erschienenen endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind vorher noch zu entrichten.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Streichungsandrohung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgleicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen. Gegen die vom Vorstand beschlossene Ausschließung aus dem Verein kann das betreffende Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 6 Beiträge und Vereinsvermögen

Sämtliche Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, wenn sie nicht durch besonderen Vorstandsbeschluss davon befreit sind. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, doch können Aufwandsentschädigungen für Auslagen bewilligt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet mit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Hierfür kann das Nähere in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand gibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresabrechnung mit Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht,
- die Erstellung des Leistungskataloges des Vereins,
- das Personalmanagement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird vertagt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer sowie Sitzungsleiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ in allen Vereinsangelegenheiten. Zu ihrem Geschäftsbereich gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung des Vereinsbeitrages,
- die Erledigung vorliegender Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
- die Auflösung des Vereins.

Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Zur fortlaufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Beschäftigte des Vereins sein. Die Kassenprüfer üben ihr Amt auf 2 Jahre aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu Gunsten der Linden-Kirchengemeinde in Berlin-Wilmersdorf zu verwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Vereinsregister oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2004 sofort nach der amtlichen Eintragung in Kraft.